



Kottlingbrunn, am 12. Dezember 2023

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kottlingbrunn
gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie
§§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO)
über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Gemeinde und Beteiligten

§ 1

(1) Für die Einbringung von Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen an die Marktgemeinde Kottlingbrunn werden gemäß § 13 Abs. 2 AVG und § 86b BAO folgende technische Möglichkeiten und Adressen bestimmt:

Postadresse: Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn

E-Mail-Adresse: gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at

(2) Die Empfangsgeräte (E-Mail) der Marktgemeinde Kottlingbrunn sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Marktgemeinde Kottlingbrunn gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(3) Persönliche E-Mail-Adressen der Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter sowie des Bürgermeisters sind keine zulässigen Adressen zur Übermittlung schriftlicher Eingaben. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters oder des Bürgermeisters übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

(4) Für mittels E-Mail eingebrachte Anbringen können ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Office- Dokumente:

MS Office Word	*.docx
MS Office Word	*.doc
MS Office Excel	*.xlsx
MS Office Excel	*.xls
Rich Text Format	*.rtf

Bildformate:

Graphic Interchange Format	*.gif
Portable Document Format	*.pdf
JPEG image	*.jpg

Portable Network Graphics (PNG)
Tagged Image file Format
Bitmap Image File

*.png
*.tiff
*.bmp

§ 2

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG und § 85 BAO werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten kundgemacht:

(1) Amtsstunden:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. November (Allerseelen), 15. November (Hl. Leopold), 24. Dezember (Hl. Abend) und 31. Dezember (Silvester) ist das Gemeindeamt geschlossen und die Amtsstunden entfallen.

(2) Für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 17:00 bis 19:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen, sowie am Karfreitag, 2. November (Allerseelen), 15. November (Hl. Leopold), 24. Dezember (Hl. Abend) und 31. Dezember (Silvester) ist das Gemeindeamt geschlossen und die Parteienverkehrszeiten entfallen. Am Faschingdienstag entfällt der Parteienverkehr am Nachmittag.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung (BAO) über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Gemeinde und Beteiligten außer Kraft.

Dr. Christian Macho
Bürgermeister

